



POMMERSCHER
DIAKONIE
VEREIN

**UNSERE LEISTUNGEN IN
VERBINDUNG MIT DER
SOZIALEN PFLEGE-
VERSICHERUNG.**

**AB
1. JANUAR
2025**

PFLEGEGRAD 1

Leistungen Pflegegrad 1 **Ambulante Pflege**

- Pflegeberatung
- Beratung in der eigenen Häuslichkeit
- zusätzliche Leistungen in ambulant betreuten Wohngruppen
- Versorgung mit Pflegehilfsmitteln
- finanzielle Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen oder gemeinsamen Wohnumfeldes
- Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen
- ein Entlastungsbetrag in Höhe von 131 € zur Inanspruchnahme von Leistungen (siehe S. 6)

Leistungen Pflegegrad 1 **Stationäre Pflege**

- zusätzliche Betreuung und Aktivierung in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen sowie
- in der vollstationären Pflege ein Zuschuss in Höhe von 131 € monatlich

**INFORMATIONEN FÜR
PFLEGEBEDÜRFTIGE UND
IHRE ANGEHÖRIGEN**

PFLEGEGRAD 2 BIS 5

Leistungen Pflegegrad 2 bis 5 Ambulante Pflege

Es besteht die Möglichkeit der Kombination von Geld- und Sachleistungen (Kombinationsleistung). Nehmen Sie danach die Ihnen zustehende Sachleistung nur teilweise in Anspruch, erhalten Sie zu den Pflegesachleistungen ein anteiliges Pflegegeld.

Pflegegeld für Pflegepersonen

Pflegegeld pro Monat	2024	2025
Pflegegrad 2	332 €	347 €
Pflegegrad 3	572 €	599 €
Pflegegrad 4	764 €	800 €
Pflegegrad 5	946 €	990 €

Pflegesachleistungen

Pflegesachleistungs- budget pro Monat	2024	2025
Pflegegrad 2	760,20 €	796 €
Pflegegrad 3	1.431,15 €	1.497 €
Pflegegrad 4	1.777,65 €	1.859 €
Pflegegrad 5	2.199,75 €	2.299 €

Pflegehilfsmittel als Verbrauchsmittel

Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel	
Pflegegrad 1 bis 5	bis zu 42 €/Monat

Zuschuss für wohnumfeld- verbessernde Maßnahmen

Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes	
Pflegegrad 1 bis 5	bis zu 4.180 € je Maßnahme und Versichertem*

* Der Gesamtbetrag je Maßnahme ist auf 16.000 € begrenzt und wird bei mehr als vier Anspruchsberechtigten (z. B. in einer Pflege-Wohngemeinschaft) anteilig auf die Versicherungsträger der Anspruchsberechtigten aufgeteilt.

Angebote zur Unterstützung im Alltag

Die niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote werden zusammengefasst in „Angebote zur Unterstützung im Alltag“. Sie umfassen künftig drei Typen:

- Betreuungsangebote
- Angebote zur Entlastung von Pflegenden und vergleichbar Nahestehenden
- Angebote zur Entlastung im Alltag

Sie können die Pflegesachleistungen in Höhe von 40% des Leistungsbetrages ab dem Pflegegrad 2 für die Inanspruchnahme niedrigschwelliger Betreuungs- und Entlastungsleistungen nutzen (sog. Umwandlungsanspruch).

Entlastungsbetrag

Ambulante und stationäre Pflege pro Monat	
Pflegegrad 1 bis 5	131 €

Sie können den Entlastungsbetrag (unabhängig vom Pflegegrad) nutzen für die Inanspruchnahme von:

- Leistungen der Tages- und Nachtpflege
- Leistungen der Kurzzeitpflege
- Pflegesachleistungen der ambulanten Pflegedienste in den Pflegegraden 2 bis 5, jedoch nicht von Leistungen im Bereich der Selbstversorgung
- Leistungen der niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote

Teilstationäre Pflege (Tages- und Nachtpflege)

Teilstationäre Pflege pro Monat	
Pflegegrad 2	721 €
Pflegegrad 3	1.357 €
Pflegegrad 4	1.685 €
Pflegegrad 5	2.085 €

Vollstationäre Pflege

Vollstationäre Pflege pro Monat	
Pflegegrad 1	131 €
Pflegegrad 2	805 €
Pflegegrad 3	1.319 €
Pflegegrad 4	1.855 €
Pflegegrad 5	2.096 €



* Die Pflegekasse zahlt einen Zuschuss zu den Kosten der Pflege. Dieser Zuschuss ist abhängig von der Länge des Aufenthaltes.

Länge des Aufenthaltes	2025
0-12 Monate	15%
13-24 Monate	30%
25-36 Monate	50%
ab 36 Monate	75%

Zusätzliche Aktivierung und Betreuung in stationären Pflegeeinrichtungen

Zudem haben Sie in stationären Pflegeeinrichtungen einen Anspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung, die über die „je nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit“ notwendige Versorgung hinausgeht. Die Personalkosten für diese Leistungen werden vollständig von der Pflegekasse übernommen.

Verhinderungspflege

Ambulante und stationäre Pflege	
Pflegegrad 2 bis 5	1.685 € bis acht Wochen pro Kalenderjahr

- Sollten Sie die Leistungen zur Kurzzeitpflege nicht abrufen, können Sie daraus bis zu 842 € zusätzlich für die Verhinderungspflege in Anspruch nehmen, bis zu einem maximalen jährlichen Gesamtbetrag von 2.527€.
- Sie können unter Anrechnung des Pflegegeldes die Verhinderungspflege tageweise oder aber, ohne Anrechnung auf das Pflegegeld, stundenweise in Anspruch nehmen.

Kurzzeitpflege

Ambulante und stationäre Pflege	
Pflegegrad 2 bis 5	1.854 € bis acht Wochen pro Kalenderjahr

Sie können das Kurzzeitpflegebudget um bis zu 1.685 € (aus dem Budget für die Verhinderungspflege), auf insgesamt 3539 € , erhöhen.“

Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen

Zusätzliche Leistungen pro Monat	
Pflegegrad 1 bis 5	224 €

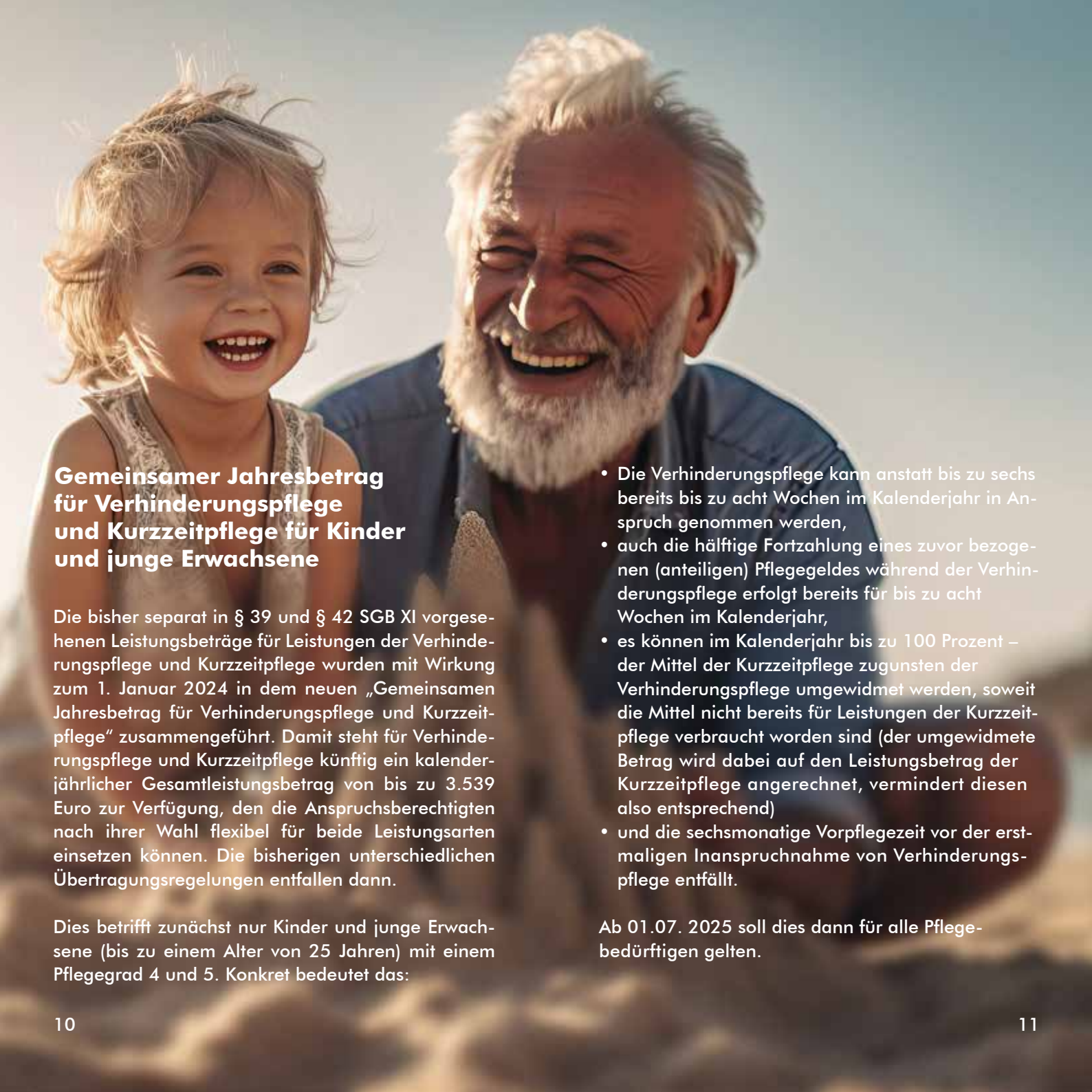
Die Tagespflege kann nach entsprechender Überprüfung der Notwendigkeit des MD (Medizinischer Dienst Mecklenburg Vorpommern) genutzt werden.

Sie haben Fragen? Bitte sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gern. Über die Sie betreffenden Änderungen informieren wir Sie zeitnah.

Weitere Informationen zum Thema finden Sie hier: www.bmg.de



Während der Dauer der Kurzzeitpflege oder der Verhinderungspflege wird das Pflegegeld zu 50 Prozent in der zuletzt gezahlten Höhe von der Pflegekasse weitergezahlt.



Gemeinsamer Jahresbetrag für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege für Kinder und junge Erwachsene

Die bisher separat in § 39 und § 42 SGB XI vorgesehenen Leistungsbeträge für Leistungen der Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege wurden mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in dem neuen „Gemeinsamen Jahresbetrag für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege“ zusammengeführt. Damit steht für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege künftig ein kalenderjährlicher Gesamtleistungsbetrag von bis zu 3.539 Euro zur Verfügung, den die Anspruchsberechtigten nach ihrer Wahl flexibel für beide Leistungsarten einsetzen können. Die bisherigen unterschiedlichen Übertragungsregelungen entfallen dann.

Dies betrifft zunächst nur Kinder und junge Erwachsene (bis zu einem Alter von 25 Jahren) mit einem Pflegegrad 4 und 5. Konkret bedeutet das:

- Die Verhinderungspflege kann anstatt bis zu sechs bereits bis zu acht Wochen im Kalenderjahr in Anspruch genommen werden,
- auch die hälftige Fortzahlung eines zuvor bezogenen (anteiligen) Pflegegeldes während der Verhinderungspflege erfolgt bereits für bis zu acht Wochen im Kalenderjahr,
- es können im Kalenderjahr bis zu 100 Prozent – der Mittel der Kurzzeitpflege zugunsten der Verhinderungspflege umgewidmet werden, soweit die Mittel nicht bereits für Leistungen der Kurzzeitpflege verbraucht worden sind (der umgewidmete Betrag wird dabei auf den Leistungsbetrag der Kurzzeitpflege angerechnet, vermindert diesen also entsprechend)
- und die sechsmonatige Vorpflegezeit vor der erstmaligen Inanspruchnahme von Verhinderungspflege entfällt.

Ab 01.07. 2025 soll dies dann für alle Pflegebedürftigen gelten.

WIR SIND IN IHRER NÄHE

Gertraudenstift Demmin

Reiferstraße 2, 17109 Demmin

Tel.: 03998 28 59 29 0

Senioren- & Wohnzentrum

am „Botanischen Garten“ Greifswald

Soldmannstraße 1 B, 17489 Greifswald

Tel.: 03834 58508 0

Pflegeheim Züssow

Gustav-Jahn-Straße 15, 17495 Züssow

Tel.: 038355 64 92 30

Nikolaiheim Gützkow

Karlstraße 6, 17506 Gützkow

Tel.: 038353 62 0

Haus Meeresblick Lubmin

Lindenstraße 13, 17509 Lubmin

Tel.: 038354 31011

Tagespflege Demmin

Rudolf-Breitscheid-Straße 40, 17109 Demmin

Tel.: 03998 2587 618

Sozialstation Greifswald

Pappelallee 2, 17489 Greifswald

Tel.: 03834 873 770

Sozialstation Gertraudenpflege Demmin

Reiferstraße 2, 17109 Demmin

Tel.: 03998 203004